



Statuten
Verein der Biologie Studierenden an der ETH

Zürich, 20. September 2018

Alle Geschlechterbezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1 Allgemeines

Art 1 - Rechtsform, Name

1. Unter dem Namen "Verein der Biologiestudierenden der ETH Zürich", abgekürzt VeBiS, besteht seit dem 28. Mai 2004 ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB eine autonome Sektion des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Artikel 12 der Statuten des VSETH.
2. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des VeBiS übergeordnet.

Art 2 - Zweck

1. Der Verein bezweckt:
 - (a) die Wahrung der Interessen der Mitglieder
 - (b) die Förderung der Kommunikation und des Austausches innerhalb des Departements für Biologie (D-BIOL)
 - (c) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und gegenüber anderen studentischen Vereinigungen, speziell den anderen Fachvereinen und dem VSETH
 - (d) die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für seine Mitglieder
2. Der Verein steht politisch und religiös neutral und untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeiten, behält sich jedoch vor, zu studien- und/oder hochschulpolitischen Themen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für einzelne Mitglieder nicht bindend.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Gleichzeitig verfolgt er weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
4. Der Sitz des VeBiS ist die ETH Hönggerberg, Zürich.

Art 3 - Geschäftsjahr

1. Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Sie umfasst eine Abrechnungsperiode.

2 Mitglieder

Art 4 - Mitglieder

1. Der Verein kennt ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH-Mitglieder des Departements Biologie an der ETH Zürich.
3. Ordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag halbjährlich direkt an den VSETH. Der VSETH legt alleinig die Höhe des Beitrages fest. Der VeBiS erhebt darüber hinaus keine weiteren Mitgliederbeiträge von ordentlichen Mitgliedern.
4. Die ausserordentliche Mitgliedschaft des VeBiS steht allen natürlichen Personen offen, denen die ordentliche Mitgliedschaft nicht offen steht.
5. Über die ausserordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ausserordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag direkt an den VeBiS, wobei der VeBiS ausserordentlichen Mitgliedern, welche zugleich VSETH-Mitglieder sind, keinen Beitrag verrechnet. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrages fest.
7. Ausserordentliche Mitglieder sind nicht automatisch VSETH Mitglieder.

Art 5 - Rechte

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht, Stimmrecht, sowie das Recht, dem Vorstand, der MV sowie allen anderen Organen Anträge zu machen.
2. Ausserordentliche Mitglieder haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Es gelten die Ausnahmen gemäss Artikel 13 der VSETH Statuten.
3. Jedes Mitglied geniesst sämtliche Vorteile des Vereins. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, inwiefern seine Aktivitäten auch Nichtmitgliedern offen stehen sollen.
4. Für Mitglieder sind alle Sitzungen von Organen öffentlich und die dabei geführten Protokolle auf Nachfrage jederzeit einsehbar.
5. Instrumente gemäss dem Reglement über die Verfahren der Mitwirkung im VSETH stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen.

Art 6 - Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand einberufenen Versammlungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszwecken nicht entgegen zu wirken.
3. Die Mitglieder nehmen die vom Verein übernommenen Arbeiten genau und führen diese gewissenhaft aus.

Art 7 - Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch
 - (a) Austritt aus dem VSETH (für ordentliche Mitglieder)
 - (b) Nichtbezahlen des Semesterbeitrags (für ausserordentliche Mitglieder)
 - (c) Schriftliche Mitteilung an den Vorstand (für ausserordentliche Mitglieder)
 - (d) Todesfall
2. Auf begründeten Antrag des Vorstands, kann ein ausserordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung aus dem VeBiS ausgeschlossen werden. Als Grund gelten unter anderem Verletzungen der Statuten oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden.

3 Finanzen

Art 8 -Mittel

1. Die Einnahmen des VeBiS bestehen grundsätzlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln und den Mitgliederbeiträgen der ausserordentlichen Mitglieder. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art 9 - Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des VeBiS haftet nur das Vereinsvermögen.

4 Organisation

Art 10 - Aufbau

1. Der Verein besteht aus
 - (a) den Organen
 - i. der Mitgliederversammlung
 - ii. dem Vorstand
 - iii. den Kommissionen
 - (b) den Vertretungen
 - (c) den Revisoren

5 Mitgliederversammlung

Art 11. - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Belange des VeBiS zu verhandeln und zu beschliessen.
2. Jedes Semester hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden.

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich angekündigt werden. Der Ankündigung liegen die Traktandenliste und alle relevanten Unterlagen, insbesondere Budgetvorschlag, Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht, bei.
4. Die Organisation und korrekte Durchführung obliegt alleinig dem Vorstand.

Art. 12 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche MV auf schriftliches Verlangen von:
 - (a) der Vorstandsmehrheit
 - (b) 20% aller Mitglieder des VeBiS
 - (c) des Fachvereinsrats des VSETH
 - (d) der Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK)
 - (e) der Revisoreneinzuberufen.
2. Die behandelnden Geschäfte müssen bei der Einberufung beigelegt werden.
3. Ausserordentliche MVs müssen mindestens 7 Arbeitstage im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Art. 13 - Antragsfristen

1. Anträge können von jedem Mitglied mindestens 5 Arbeitstage vor der MV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Änderungsanträge können vor oder während der MV schriftlich beim Vorstand eingereicht und müssen der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 14 - Durchführung

1. Die Einberufung und Durchführung einer ordentlichen MV ist nur während des Semesters (nach offiziellen Semesterdaten der ETH Zürich) zulässig.
2. Die Präsidentin hat den Vorsitz inne, sofern die MV zu Beginn oder während der MV durch einen Antrag nicht anders entscheidet.
3. Im Verhinderungsfall der Präsidentin muss er einen Stellvertreter ernennen.
4. Die an der MV durchgeführten Wahlen und gefällten Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird der nächsten ordentlichen MV zur Abstimmung vorgelegt und nach der Genehmigung von der Präsidentin sowie dem Protokollanten unterzeichnet. Das genehmigte Protokoll wird unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zugestellt.
5. Nichtmitglieder dürfen auf Einladung des Vorstandes der MV als Gäste beiwohnen. Sie sind jedoch nicht stimm-, wahl-, oder antragsberechtigt.

Art. 15 - Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche oder ausserordentliche MV ist beschlussfähig, wenn 13 Stimmberechtigte Mitglieder neben dem Vorstand anwesend sind.

Art. 16 - Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr, sofern die Statuten keinen anderen Modus vorsehen.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Sitze vorhanden, so hat die Wahl in der Regel schriftlich zu erfolgen.
3. Es ist in keinem Fall möglich, das Stimm- und oder Wahlrecht auf eine andere Person zu übertragen.
4. Bei folgenden Geschäften ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:
 - (a) Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern
 - (b) Statutenänderungen
 - (c) Vereinsauflösung
5. Es gelten die Wahl- und Abstimmungsverfahren gemäss Reglement über die Verfahren der Mitwirkung im VSETH.

Art. 17 - Berechnung von Mehrheiten

1. Wenn nur das einfache Mehr verlangt wird, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die VeBiS Präsidentin den Stichentscheid.
2. Das absolute Mehr berechnet sich als die nächsthöhere ganze Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigter Anwesender. Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen, für die ein einfaches Mehr notwendig ist, werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Beschlüssen und Wahlen, für die ein absolutes Mehr oder ein Zweidrittelmehr notwendig ist, zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein.

Art. 18 - Geschäfte

1. Die ordentliche MV entscheidet über die Entlastung der Präsidentin und des Vorstandes.
2. Die Entscheidungen der MV sind für alle Vereinsmitglieder, insbesondere den Vorstand, bindend.

3. An der Ersten MV nach Abschluss der Abrechnungsperiode wird die Rechnung der vergangenen Abrechnungsperiode zur Abstimmung vorgelegt. Das Budget wird jeweils an der letzten MV vor Beginn der neuen Abrechnungsperiode vorgestellt und zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die MV wählt den Vorstand, mit Ausnahme des Quästors, für ein Semester. Der Quästor wird für eine Abrechnungsperiode gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Sofern ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt unter dem Semester nicht schriftlich beim Vorstand einreicht, so bleibt er bis zur nächsten ordentlichen MV in seinem Amt.
6. Die MV des Herbstsemesters wählt die Rechnungsrevisoren für eine Abrechnungsperiode. Wiederwahl ist möglich.
7. Präsidentin, Vizepräsident und Quästor werden einzeln von der MV gewählt. Der restliche Vorstand wird in corpore gewählt, sofern die MV keinen anderen Wahlmodus beschliesst.
8. Nachwahlen an ausserordentlichen MVs sind möglich.

6 Vorstand

Art. 19 - Mitglieder

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern: der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und dem Quästor.
2. Die Vorstandsposten Präsidentin, Vizepräsident und Quästor müssen von verschiedenen Personen besetzt sein.
3. Der Vorstand besteht aus maximal 12 stimmberechtigten Personen.
4. Gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten dürfen bis zu zwei ausserordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
5. Für die Übernahme des Amtes der Präsidentin ist eine bestandene Basisprüfung Voraussetzung.
6. Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine Zustimmung in Textform zur Wahl vorliegt.
7. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen MVs provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und müssen sich an der nächsten ordentlichen MV zur Wahl stellen.
8. Der Vorstand kann für seine Arbeit freie Mitarbeiter ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Art. 20 - Aufgabe

1. Der Vorstand wird im Sinne des Vereins tätig.
2. Der Vorstand leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der MV.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes offiziell zu vertreten.
4. Der Vorstand kann Reglemente nach Art. 37 erlassen, ändern oder abschaffen.

Art. 21 - Vorstandssitzung

1. Der Vorstand trifft sich während dem Semester mindestens einmal pro Monat zu einer Sitzung. Diese werden von der Präsidentin geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gibt keine Doppelstimmen. Wenn nicht anders festgelegt, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und dem Vorstand über seine Aktivitäten zu berichten.
4. Die Sitzungen des Vorstands sind für Mitglieder zugänglich. Die Sitzungsleitung darf Gäste einladen.
5. Die in der Vorstandssitzung gefällten Wahlen und Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das vom Vorstand genehmigte Protokoll wird unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zugestellt.
6. Die genehmigten Protokolle sind für die Mitglieder auf Nachfrage einsehbar.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer Frist von mindestens 12 Stunden Vorstandssitzungen einberufen. Im Regelfall beruft die Präsidentin die Vorstandssitzung ein; Sie kann zudem Dringlichkeitssitzungen ohne Frist einberufen.
8. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Ist für den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, findet die Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller möglichen Stimmen statt.
 - (a) Die Präsidentin legt eine Abstimmungsfrist für Beschlüsse auf dem Zirkularweg von mindestens 24 Stunden fest. Sie zählt das entsprechende Mehr der innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen.
 - (b) Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.
 - (c) Die Beschlüsse werden in einem separaten Protokoll oder im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten und dem VSETH-Vorstand sowie der GPK zugestellt.

Art. 22 - Konstituierung

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt seine Aufgabenteilung intern.
2. Die Amtsübergabe findet an der ersten Vorstandssitzung nach einer ordentlichen MV statt.
3. In Abwesenheit der Präsidentin übernimmt der Vizepräsident alle Rechte und Pflichten der Präsidentin.

Art. 23 - Finanzen

1. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Einhaltung seiner Budgetposten verantwortlich und verfügt über sie nur im Sinne des VeBiS. Die Vorstandsmitglieder sind dazu gehalten, Rechenschaft über ihre Ausgaben abzulegen.
2. Der Quästor alleine besitzt Berechtigung für alle Konten.
3. Der Vorstand kann bei ausserordentlichen Geschäften nicht budgetierte Ausgaben bis 1000.- CHF pro Jahr beschliessen. Ist der Quästor anwesend, erhöht sich dieses Limit auf 5000.- CHF. Der Quästor, und nicht die Präsidentin, hat hier den Stichentscheid.
4. Bei einer wesentlichen Überschreitung des Budgets im Sinne von Art. 23.3 müssen die Mitglieder innerhalb von einer Woche in Textform informiert werden.

Art. 24 - Entschädigung

1. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Es gibt keine finanzielle Entschädigung.
2. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern in begründeten Ausnahmefällen Spesen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen, erstatten. Diese Ausgaben sind zu belegen.

7 Kommissionen

Art. 25 - Grundlage

1. Die MV kann Kommissionen erstellen. Sie legt für jede einzelne deren Rechte und Pflichten fest.
2. Der VeBiS haftet für die Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

Art. 26 - Kommissionsreglement

1. Das Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit der Kommissionen.
2. Das Kommissionsreglement wird durch die MV verabschiedet.
3. Die Statuten sind dem Kommissionsreglement übergeordnet. Das Reglement darf nicht in Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

Art. 27 - Mitglieder

1. Die MV wählt den Kommissionspräsidenten, sowie die Kommissionsmitglieder jeweils für eine Amtsdauer von einem Semester, sofern das Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht. Vorstände müssen nicht zusätzlich als Kommissionspräsidenten gewählt werden.
2. Der Kommissionspräsident, bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch der Quästor, ist auf jeden Fall durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
3. Kommissionsmitglieder können zwischen zwei ordentlichen MVs interim vom Vorstand nachgewählt werden.

Art. 28 - Organisation

1. Die Kommissionen laden den VeBiS Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellen ihm ungefragt ihre Protokolle zu.
2. Die Kommissionen legen bei Ende ihrer Amtsperiode der MV einen Tätigkeitsbericht und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch den Buchführungsbericht vor.

Art. 29 - Finanzen

1. Die Rechnungsführung der Kommissionen obliegt dem Quästor des VeBiS.
2. Die Rechnung ist Bestandteil der Gesamtrechnung des VeBiS und wird durch die Revisoren des VeBiS geprüft.

Art. 30 - Zeichnungsberechtigung

1. Die Zeichnungsberechtigung liegt beim Kommissionspräsidenten.

8 Rechnunsrevision

Art. 31 - Rechnungsrevision

1. Die Revisorengruppe besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder mit Budgetverantwortung können der Revisorengruppe nicht angehören.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und seiner Kommissionen unabhängig und neutral.
3. Sie erstatten der MV schriftlich Bericht und stellen bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

9 Vertretungen

Art. 32 - Vertretung

1. Der VeBiS kann in verschiedenen Gremien Vertretungen stellen, die dort seine Interessen wahren.

Art. 33 - Vertretungen im D-BIOL

1. Vertretungen für die Unterrichtskommission (UK), Departementskonferenz (DK) oder Notenkonferenz (NOK) werden von der MV gewählt. Die Vertreter müssen von der MV entweder in den Vorstand oder als Vertretungen gewählt worden sein.
2. Bei Nichtbesetzung aller Vertretungen, können diese vom Vorstand ad interim eingesetzt werden. Sie müssen durch die nächste MV gewählt werden.
3. Vertretungen die nicht in den Statuten erwähnt werden, können vom Vorstand bestimmt werden.

Art. 34 - Vertretungen im VSETH

1. Der VeBiS entsendet Vertreter in den Mitgliederrat (MR) und in den Fachvereinsrat (FR) des VSETH gemäss Artikel 20.1 der VSETH-Statuten.
2. Der HoPo-Verantwortliche des VeBiS ist automatisch Vertretung im FR. Ist dieser Vorstandsposten nicht besetzt, so obliegt diese Verantwortung der Präsidentin.
3. Die Präsidentin und der HoPo-Verantwortliche sind fixe Vertreter im MR. Weitere Vertreter müssen von der MV entweder in den Vorstand oder als Vertretung gewählt worden sein.
4. Vom Vorstand interim nachgewählten Vorstandsmitgliedern ist es erlaubt, Vertretungsmandate zu übernehmen.

Art. 35 - Berichterstattung

1. Die Vertretungen sind verpflichtet, dem Vorstand Bericht zu erstatten.
2. Mindestens ein Mitglied jeder Vertretung nimmt an den MV teil. Vertretung ist im Verhinderungsfall möglich.

10 Zeichnungsberechtigung

Art. 36 - Reglemente

1. Die Zeichenberechtigung liegt bei der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In den Statuten können Ausnahmen festgelegt werden.

11 Reglemente

Art. 37 - Reglemente

1. Zur Ergänzung der Statuten können Reglemente erlassen werden, welche den Statuten untergeordnet sind.
2. Reglemente können nur vom Vorstand des VeBiS erlassen, verändert oder abgeschafft werden und gelten, wenn nicht anders spezifiziert, für alle Organe und Kommissionen des VeBiS.
3. Bei Neueinführung oder Änderung der Reglemente werden diese veröffentlicht und die Veränderungen treten, sofern keine Einsprachen beim Vorstand eingereicht werden, nach 10 Arbeitstagen in Kraft.
4. Einsprachen müssen schriftlich mit Begründung und unterzeichnet von mindestens 5 Mitgliedern eingereicht werden.
5. Bei einer formgerecht eingereichten Einsprache tritt die Neueinführung oder Änderung des Reglements nicht in Kraft und wird bei der nächsten MV zur Abstimmung gebracht.

12 Statutenrevision

Art. 38 - Schlussbestimmungen

1. Zur Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig. Jedes Mitglied hat bei der MV die Möglichkeit, Anträge zur Änderung des Entwurfs zu stellen.
2. Der Entwurf muss spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten MV an alle VeBiS Mitglieder versandt werden.

Art. 39 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Abstimmung der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder betragen muss.
2. Dieses Geschäft muss in jedem Fall zehn Arbeitstage im Voraus angekündigt werden.
3. Kann in einem Semester weder eine ordentliche, noch eine ausserordentliche beschlussfähige MV durchgeführt werden, muss der Vorstand die aktuell laufenden Geschäfte schnellstmöglich beenden und wird folgend von seinen Pflichten entbunden. Hiermit geht eine automatische Vereinsauflösung einher, über welche die Mitglieder schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
4. Bei Auflösung des VeBiS wird das Vermögen dem VSETH zu treuen Händen übergeben, bis sich eine Vereinigung oder Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen bildet.

Art. 40 - Bonuspunktesystem

1. Das aus der Zusammenarbeit mit dem D-BIOL hervorgegangene Bonuspunktesystem wurde von der MV am 6. März 2013 in Kraft gesetzt.
2. Das Departement erteilt unter der Auflage vorangegangenen Engagements im VeBiS Bonuspunkte, welche einzig und allein der Einteilung in die Blockkurse dienen. Entsprechend werden sie in keinem offiziellen Zeugnis oder Dokument der ETH aufgelistet.
3. Die Bonuspunkte werden auf die Gesamtnote der Basisprüfung aufaddiert.
4. Für die in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Semestern geleistete Arbeit im Vorstand wird ein Bonus von 0.5, für die Arbeit in einer Kommission oder als Semestersprecher wird ein Bonus von 0.3 Notenpunkten erteilt.
5. Für Kommissionsmitglieder und Semestersprecher gibt der Kommissionspräsident eine Empfehlung auf Erhalt der Bonuspunkte. Für Vorstandsmitglieder fällt diese Aufgabe der Präsidentin zu. Sofern von Seiten des Vorstandes kein Einspruch erhoben wird, stehen dem Präsidium automatisch Bonuspunkte zu.
6. Die Mitglieder sind über die zuletzt erteilten Bonuspunkte an einer MV zu informieren.

Art. 41 - Inkraftsetzung

1. Diese Statuten wurden von der MV am 20. September 2018 genehmigt und treten am 21. September 2018 in Kraft; sie ersetzen die Statuten vom 20. Oktober 2014.